

solle. Erst bei ihrem letzten Besuch habe er erklärt, daß er jede Gemeinschaft mit ihr ablehne.

Das Kreisgericht hat im Wege der Rechtshilfe den Kläger vernehmen lassen. Anschließend hat es die Verklagte gehört. Mit Urteil vom 12. Dezember 1960 hat es die Ehe der Parteien geschieden, das Sorgerecht über die minderjährigen Kinder der Verklagten übertragen und den Kläger verurteilt, an die Tochter Brigitte einen Unterhaltsbeitrag von monatlich 60 DM zu zahlen. Die Kosten des Verfahrens hat es im vollen Umfang dem Kläger auferlegt.

Zur Begründung der Entscheidung hat es ausgeführt, die seit dem Jahre 1954 bestehende Trennung habe zur völligen Entfremdung der Ehegatten geführt. Alle Versuche der Verklagten, den Kläger zurückzugewinnen, seien gescheitert. Dieser habe schon während des Zusammenlebens der Parteien die Verpflichtung zur ehelichen Treue verletzt, so daß die von ihm der Verklagten zur Last gelegte Eifersucht gewiß ihre begründete Ursache gehabt habe. Die Ehe habe auch keinen Sinn mehr für die Kinder, da sie bereits seit sechs Jahren ohne Vater groß geworden seien. Die sinnlos gewordene Ehe der Parteien sei daher nach § 8 EheVO zu scheiden.

Gegen dieses Urteil hat die Verklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Gleichzeitig hat sie beantragt, ihr einstweilige Befreiung von den Gerichtskosten für die Durchführung des Berufungsverfahrens zu bewilligen.

Das Bezirksgericht hat mit Beschluß vom 4. Februar 1961 diesen Antrag zurückgewiesen. Auch das Bezirksgericht ist der Auffassung, daß auf Grund der seit 1954 bestehenden räumlichen Trennung der Parteien die Wiederherstellung einer ehelichen Gemeinschaft nicht wahrscheinlich ist, zumal der Kläger jetzt ein eheähnliches Verhältnis zu einer anderen Frau unterhalte. Die Kinder könnten ebenfalls nicht an der Aufrechterhaltung der Ehe interessiert sein. Die ältere Tochter stehe kurz vor Erreichung ihrer Volljährigkeit, während die jüngere keinen Kontakt mit dem Vater habe, da sie erst zwei Jahre alt gewesen sei, als dieser die Familie verließ. Die Berufung der Verklagten habe daher keine hinreichende Erfolgsaussicht.

Gegen diesen Beschluß des Bezirksgerichts richtet sich¹ der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Das Verfahren vor dem Kreisgericht ist insofern mangelhaft durchgeführt worden, als das Gericht seiner Pflicht zur allseitigen Aufklärung der ehelichen Verhältnisse, wie es die Bestimmung des § 11 EheVerfO vorsieht, nur ungenügend nachgekommen ist. Aus der nur unzureichend durchgeführten Beweisaufnahme konnte sich das Gericht keine Gewißheit darüber verschaffen, ob und in welchem Maße die ehelichen Beziehungen der Parteien objektiv zerstört sind. Das Oberste Gericht hat schon in seiner Richtlinie Nr. 10 vom

1. Juli 1957 (GBl. II S. 239) hervorgehoben, daß auf Grund einer nur unzulänglich durchgeführten Beweisaufnahme das Gericht nicht feststellen kann, inwieweit tatsächlich die im § 8 EheVO geforderten Voraussetzungen für eine Scheidung vorliegen. Mit einer nur an der Oberfläche haftenden Behandlungsweise, bei der die oft stark aufgebauchten Klagebehauptungen als richtig unterstellt werden, kommt das Gericht in die Gefahr, allzuleicht das Vorliegen ernstlicher Gründe zu bejahen, obgleich diese bei gründlicher Aufklärung nach Dauer, Tiefe und Auswirkung der zwischen den Ehegatten aufgetretenen Spannungen nicht als ernstlich im Sinne des Gesetzes angesehen werden können.

Das Kreisgericht hat sich damit begnügt, den Kläger durch ersuchten Richter zu den Klagbehauptungen zu hören. Seine bei der Vernehmung gemachten Angaben beschränken sich auf eine formale Wiederholung der in der Klageschrift aufgestellten Behauptungen. Das Kreisgericht konnte daraus jedenfalls die notwendigen zu-

verlässigen und überzeugenden Feststellungen über den tatsächlichen Zustand der Ehe, ihre Entwicklung und die Ursachen der Ehestörung schon deshalb nicht treffen, weil die Verklagte bei ihrer Vernehmung vor dem Kreisgericht eine wesentlich andere Darstellung der Eheverhältnisse gegeben hatte. Sie hat vor allem erklärt, der Kläger habe nicht etwa wegen ihrer angeblich grundlosen Eifersucht seine Familie verlassen; er sei vielmehr nach Westdeutschland gegangen, weil er in der Deutschen Demokratischen Republik gerichtlich bestraft worden sei. Die Ehe sei trotz der Streitigkeiten wegen der ehelichen Untreue des Klägers harmonisch verlaufen. Erst mit der Aufnahme ehewidriger Beziehungen zu einer anderen Frau im Jahre 1959 habe er seine Haltung geändert.

Wenn demgegenüber das Kreisgericht feststellt, daß praktisch seit dem Jahre 1954 zwischen den Parteien keine Ehe mehr besteht, so kann es zu dieser Auffassung nur gekommen sein, weil es sich die einseitige Darstellung des Klägers zu eigen gemacht hat. Damit ist es aber seiner Pflicht zur erschöpfenden Untersuchung der ehelichen Verhältnisse nicht nachgekommen. Es hätte erkennen müssen, daß nicht nur das im Protokoll vom 12. Dezember 1960 nur ganz unzulänglich festgehaltene Vorbringen der Verklagten zwingend der Ergänzung im Sinne der Richtlinie Nr. 9 des Obersten Gerichts vom 1. Juli 1957 (GBl. II S. 235) bedurfte, sondern auch dem Kläger Gelegenheit gegeben werden mußte, zu den im Widerspruch zu seiner Darstellung stehenden Angaben der Verklagten eingehend Stellung zu nehmen.

Die Mangelhaftigkeit des kreisgerichtlichen Verfahrens hätte das Bezirksgericht erkennen und schon aus diesem Grunde das Vorliegen einer hinreichenden Erfolgsaussicht der Berufung bejahen müssen. Dabei hätte es sich von der Erkenntnis leiten lassen müssen, daß angesichts der offenkundigen rechtlichen Unerfahrenheit der Verklagten ein ausreichender Schutz ihrer und der Kinder Interessen in Übereinstimmung mit dem allgemein gesellschaftlichen Interesse nur unter dem Beistand eines Rechtsanwalts gewahrt werden konnte. In der Richtlinie Nr. 10 wird festgelegt, daß die Notwendigkeit einer umfassenden Feststellung des Sachverhalts nicht nur für das Gericht erster Instanz, sondern in nicht geringerem Maße auch für das Berufungsgericht besteht. Aus diesem Grunde ist auch von einer Verwerfung der Berufung nach § 41 AnglVO im Ehescheidungsverfahren grundsätzlich kein Gebrauch zu machen. Mit nicht geringerer Sorgfalt muß daher auch bei der Entscheidung über den Antrag einer Partei auf Bewilligung einstweiliger Kostenbefreiung für das Berufungsverfahren geprüft werden, ob in der ersten Instanz die ehelichen Verhältnisse umfassend und tiefgreifend erörtert und aufgeklärt worden sind, weil andernfalls die Gefahr besteht, daß sich das Berufungsgericht durch einen nur einseitig festgestellten Sachverhalt in der Beurteilung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels irreführen läßt. Gerade im vorliegenden Fall ist das Vorbringen der Verklagten, wie es bereits jetzt in der Berufungsschrift enthalten ist — sollte es sich als richtig erweisen —, geeignet, die vom Kreisgericht getroffenen Feststellungen in Zweifel zu ziehen. Um so weniger durfte das Bezirksgericht durch seinen Beschluß das Ergebnis der Untersuchungen vorwegnehmen, die vom Kreisgericht pflichtwidrig unterlassen worden und daher vom Bezirksgericht noch nachzuholen waren. Seine Entscheidung verletzt § 114 ZPO in Verbindung mit § 8 EheVO, § 11 EheVerfVO und der Richtlinie Nr. 10 des Obersten Gerichts vom 1. Juli 1957. Der Beschluß vom 4. Februar 1961, mit dem der Antrag der Verklagten auf Bewilligung einstweiliger Kostenbefreiung für die Berufungsinstanz zurückgewiesen worden ist, mußte daher aufgehoben werden.